



Index

Versicherungsbedingungen	
A. Was ist versichert?	3
I. Versicherte Sachen	3
II. Zusätzliche Sicherheit von Fine Art by Hiscox	3
III. Allgefahren-Versicherung	3
IV. Weltweiter Versicherungsschutz	3
V. Risikoausschlüsse	3
B. Was bezahlen und leisten wir im Schadenfall?	4
VI. Leistungen des Versicherers	4
C. Was ist im Schadenfall zu tun?	5
VII. Ihre Obliegenheiten	5
D. Was wir sonst noch vereinbart haben	6
VIII. Definition der Vertragsparteien	6
IX. Prämienzahlung	6
X. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	7
XI. Gefahrerhöhung	7
XII. Ihre weiteren Obliegenheiten	8
XIII. Subsidiäre Haftung	9
XIV. Sachverständigenverfahren	9
XV. Dauer des Versicherungsvertrages	9
XVI. Anpassung des Prämienatzes	9
XVII. Anpassung der Versicherungssumme	9
XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	9
XIX. Ansprechpartner	10

A. Was ist versichert?

I. Versicherte Sachen

1. Kunstgegenstände

Versichert sind Kunstgegenstände, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden Kunstgegenstände sind:

- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Collagen, Video-Kunst, Media-Art;
- Skulpturen, Objektkunst, Installationen, Plastiken, Landart;
- Drucke, antiquarische Bücher, Manuskripte, Fotokunst, Grafiken;
- Weine, wertvolles Porzellan, vergoldete oder versilberte Gegenstände;
- Teppiche, Gobelins, antiquarische Möbel, Musikinstrumente, alte Münzen und Briefmarken.

Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunstgegenstände sind mitversichert.

2. Ihre persönliche Sammlung

Gegenstände, die im Versicherungsschein zusätzlich als versicherte Sachen aufgeführt werden, gelten als versicherte Kunstgegenstände.

II. Zusätzliche Sicherheit

1. Vorsorge bei Werterhöhungen und Neuerwerbungen

von Fine Art by Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Kunstgegenständen während einer Hiscox Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 25% der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren.

2. Vorsorge bei Tod des Künstlers

Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers steht Ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung, ansonsten eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des vor dem Tod bestehenden Marktwerts des Kunstgegenstands. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes

3. Defective Title

Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände erwerben und Sie diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), ansonsten den Marktwert des Kunstgegenstands, jedoch nicht mehr als einen von Ihnen bezahlten Kaufpreis.

Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie beim Erwerb übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt inklusive Rechtsberatungskosten je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart.

III. Allgefahren-Versicherung

Versicherte Gefahren

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert, es sei denn, ein Risikoausschluss greift ein.

IV. Weltweiter Versicherungsort

Versicherungsschutz Ihre Kunstgegenstände sind nicht nur an Ihrem Wohnsitz, sondern weltweit versichert.

V. Risikoabschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Kunstgegenständen, die während des Transports - von Nagel zu Nagel - entstehen;
2. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler, Rost oder Oxidation;
3. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge oder Nagetiere;

4. Schäden durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, technische Defekte, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls, mechanische oder elektrische Störungen;
5. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
6. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
7. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

B. Was bezahlen und leisten wir im Schadenfall?

VI. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden
Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.
2. Teilschäden
Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls höchstens den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
3. „Cash-Option“ bei Teilschäden
Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und hierdurch eine Wertminderung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.
4. Eigentumsübergang
Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) oder des Marktwertes der versicherten Sachen gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Kunstgegenstände in unser Eigentum über.
5. Versicherte Kosten
Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordenen Kosten:
 - a. für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
 - b. für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - c. die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - d. für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
 - e. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
 - f. für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhanden gekommen sind;
 - g. für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen;
 - h. für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.
6. Leistungsobergrenzen
 - a. Versicherte Sachen
Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

- b. Versicherte Kosten
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 5 a) werden in voller Höhe ersetzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5 b) bis 5 e) werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.
 - Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 5 f) bis 5 h) werden in Höhe von 15 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition.

- c. Unterversicherungsverzicht
Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

- 7. Selbstbehalt
Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

C. Was ist im Schadenfall zu tun?

VII. Ihre Obliegenheiten

- 1. Schadenmeldung
Sie haben uns den Eintritt eines Versicherungsfalls, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Weisungen des Versicherers
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
- 3. Polizeiliche Meldung
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 4. Stehgutliste
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- 5. Veränderung der Schadenstelle
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- 6. Aufklärung des Sachverhaltes
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
- 7. Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen
Sie sind verpflichtet, uns bei der Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.
- 8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Aus der fahrlässigen

Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit können wir Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

D. Was wir sonst noch vereinbart haben

VIII. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer
In der Versicherungspolice Fine Art by Hiscox wird der Versicherungsnehmer mit "Sie", "Ihre" oder "Ihr" bezeichnet.
2. Versicherer
In der Versicherungspolice Fine Art by Hiscox wird der Versicherer mit "wir", "unser" oder "uns" bezeichnet.

IX. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung nur frei, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Ist die einmalige oder die erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir Ihnen auf Ihre Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Wir können nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie mit der Zahlung im Verzug sind. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in diesem Punkt genannten Rechtsfolgen nicht aus.

3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

X. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Beim Abschluss des Vertrages haben Sie uns alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil Sie sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand kannten. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Ihr Verschulden unterblieben ist; haben Sie jedoch einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist. Wir können vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn uns die Unrichtigkeit bekannt war oder die Anzeige ohne Ihr Verschulden unrichtig gemacht worden ist.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Treten wir zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

XI. Gefahrerhöhung

1. Nach Abschluss des Vertrages dürfen Sie ohne unsere Einwilligung weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie davon Kenntnis, dass durch eine von Ihnen ohne unsere Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so haben Sie uns unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
 - b. ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - c. an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - d. vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf Ihrem Verschulden, so müssen Sie die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf Ihrem Verschulden beruht. Wir sind jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie uns eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung nicht unverzüglich nach Kenntnis anzeigen und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige uns hätte zugehen müssen, es sei denn, dass uns in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

5. Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig von Ihrem Willen eine Erhöhung der Gefahr ein, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen, sobald Sie von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt haben. Wird die Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als

einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Unsere Verpflichtung bleibt bestehen, wenn uns die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

XII. Ihre weiteren Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- a. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b. die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- c. nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- d. in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

- a. Wir können den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
- b. Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Wir können uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn wir nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen.
- c. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch uns haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Ist eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr uns gegenüber zu erfüllen ist, so können wir uns auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistung gehabt hat.

Wir können aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn Ihnen vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

- XIII. Subsidiäre Haftung**
Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.
- XIV. Sachverständigenverfahren**
1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige und einen Vorsitzenden festgestellt wird, wobei von Ihnen und von uns jeweils ein Sachverständiger namhaft gemacht wird. Der Vorsitzende wird von den Sachverständigen gemeinsam bestimmt. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung sowie der Höhe des Schadens ausgedehnt werden.
2. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Vorsitzenden sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- XV. Dauer des Versicherungsvertrages**
1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt am Mittag des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wird. Er endet am Mittag des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Dieser Vertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt wird.
Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- XVI. Anpassung des Prämien-satzes**
Der Prämien-satz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben. Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämien-satz pro Tausend Euro Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämien-satz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
Bei einer Erhöhung des Prämien-satzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämien-satz fortgeführt.
- XVII. Anpassung der Versicherungs-summe**
Wir können die Höhe der Versicherungssumme bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch anhand des Hiscox Art Market Research (HAMR) anpassen. Die neue Versicherungssumme wird Ihnen von uns bekannt gegeben. Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung in Textform widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.
- XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichts-stände**
1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XIX. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Versicherer

Hiscox SA
Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstr. 31
80636 München

3. Beschwerden / Verbraucherstreitbeilegung

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden.

Als Versicherer mit Sitz in Luxemburg unterliegt Hiscox SA der umfassenden Aufsicht durch die Versicherungsaufsicht des Großherzogtums Luxemburg, dem Commissariat aux Assurances (CAA), an das Sie sich im Falle einer Beschwerde unter folgender Anschrift wenden können:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Joseph II,
1840 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: +352 22 69 11 - 1
Fax: +352 22 69 10
E-Mail: caa@caa.lu

Verbrauchern steht zudem die Möglichkeit offen, Beschwerden auch in deutscher Sprache an den Insurance Ombudsman in Luxemburg unter folgender Anschrift zu richten:

Insurance Ombudsman ACA
12, rue Erasme
L - 1468 Luxembourg
Phone: +352 44 21 44 1
Fax: +352 44 02 89
E-Mail: mediateur@aca.lu

Für die deutsche Niederlassung von Hiscox SA ist ergänzend auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist sodann für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zu bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804 / 22 44 24
Fax: 01804 / 22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de